

Statuten des Vereins

TANZSPORTCLUB DER HÖHEREN INTERNATSSCHULE DES BUNDES SAALFELDEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub der Höheren Internatsschule des Bundes Saalfelden", abgekürzt „TSC HIB Saalfelden“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Saalfelden und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich bzw. fallweise auch auf andere Länder.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV) sowie des Allgemeinen Sportverbands Österreich (ASVÖ).
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Ausübung des Körpersportes Tanz im Allgemeinen und des Turniertanzsports im Besonderen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Sport und Bewegung für alle Altersgruppen, insbesondere Trainingseinheiten für den Tanzsport sowohl im Leistungssport als auch im Gesundheitssport und Breitensport
 - b) Teilnahme und Entsendungen zu nationalen und internationalen Veranstaltungen und Tanzturnieren
 - c) Abhaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen
 - d) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
 - e) Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten und Zusammenkünften zum fachlichen Informationsaustausch
 - f) Ausgestaltung des Tanzsaales
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
 - h) Erstellung, Gestaltung und Betreibens einer vereinseigenen Website sowie sonstigen elektronischen Medien
 - i) Erstellung von Informationsmaterialien und Flyern sowie Herausgabe von Informationen
 - j) fallweise Auftritte in der Öffentlichkeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Clubaktivitäten (Erträge aus Turnieren, Erträge aus Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen, Erträge aus Startgeldern für Sportwettkämpfe, Erträge aus der Abhaltung von Kursen, Erträge aus Vereinsveranstaltungen)
 - f) Sponsorgelder
 - g) Werbeeinnahmen
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

- (5) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (6) Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann.
- (8) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in diesen Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (9) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (10) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (13) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist.
- (14) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche,
 - b) außerordentliche,
 - c) fördernde und
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszwecken aktiv oder fördernd zu dienen sowie an allen Mitgliederrechten und –pflichten teilzunehmen. Dazu zählen alle aktiven Turniertänzer mit Startbüchern, alle gewählten oder kooptierten Vorstandsmitglieder und physische Personen (auf deren schriftlichen Antrag!), die mindestens 3 Jahre hintereinander außerordentliche Mitglieder oder Turniertänzer waren.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Zwecke ideell oder materiell fördern, jedoch an den Mitgliederrechten und –pflichten nicht in vollem Umfang teilnehmen. Sie haben das Recht, an jenen Trainingsaktivitäten des Vereins teilzunehmen, zu denen sie angemeldet sind.
- (4) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein oder seine Zwecke ideell oder materiell fördern, jedoch an den Mitgliederrechten und –pflichten nicht in vollem Umfang teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um

den Verein ernannt werden.

- (6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft zu anderen Tanzsportclubs oder Tanzkreisen ist den ordentlichen Mitgliedern nicht gestattet. Die Ehrenmitgliedschaft bei anderen Tanzsportclubs oder Tanzkreisen fällt nicht in dieses Verbot. In begründeten Fällen kann der Vorstand von diesem Verbot eine Ausnahme genehmigen. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Letzteres gilt nicht für die durch die Hauptversammlung bestellten Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (3) Durch die Hauptversammlung bestellte Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Funktion automatisch ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann auch auf eine zeitlich begrenzte Periode vergeben werden, nach deren Ablauf sie ohne weitere Formalitäten erlischt.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz nachweislicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds vom Verein kann vom Vorstand verfügt werden wegen
 - a) grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
 - b) Handlungen, die gegen die Interessen oder das Vermögen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet sind,
 - c) grober Verletzung des Anstands oder Gefährdung der Sicherheit von Mitgliedern, und
 - d) groben Verstoßes gegen die sportliche Fairness.
- (5) Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschluss ist die schriftliche Berufung (binnen zweier Wochen) an die Generalversammlung zulässig, die darüber unter Ausschluss jedes weiteren Rechtsmittels endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- (7) Das Ende der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Geldleistungen seitens des Mitgliedes nicht. In begründeten Fällen kann der Vorstand (auf ein entsprechendes schriftliches Ansuchen hin) über eine eventuelle volle oder teilweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren und Beiträge entscheiden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben
 - a) Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht; ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren haben dabei zwar das Sitzrecht, werden aber beim Stimm- und Antragsrecht von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten;
 - b) das Recht zur aktiven Teilnahme an Tanzsportturnieren nach den Bestimmungen der Turnierordnung und der Clubregeln;
 - c) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden clubinternen Bestimmungen zu benutzen;
 - d) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Außerordentliche Mitglieder haben die in Abs.1 lit.c) genannten Rechte.
- (3) Fördernde Mitglieder haben die in Abs.1 lit.d) genannten Rechte.
- (4) Ehrenmitglieder haben die in Abs.1 lit.d) genannten Rechte und das Recht auf Sitz in der Hauptversammlung.
- (5) Die Statuten sind auf der Homepage des Vereins ersichtlich.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte;
 - b) die Vereinsstatuten, allfällige Clubregeln und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - c) die ihnen vom Verein überlassenen Gegenstände und Räumlichkeiten möglichst schonend zu benutzen, insbesondere jeden Schaden sofort und unaufgefordert zu melden;
 - d) die Beiträge und allfällige Gebühren regelmäßig und unaufgefordert zu begleichen.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und einer allfälligen Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Aktiven Turniertanzsportlern ist es grundsätzlich untersagt, außerhalb des Clubs Tanztraining zu erteilen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder (bei Jugendlichen unter 18 Jahren zusätzlich auch die Erziehungsberechtigten), alle Ehrenmitglieder sowie die im Club wirkenden Trainer. Stimm- und antragsberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Mitglieder unter 18 Jahren sind teilnahmeberechtigt, die Ausübung ihres aktiven Stimmrechts erfolgt aber durch Erziehungsberechtigte (§ 7 Abs.1 lit.a).
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Wahlen oder Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Eine geheime Wahl ist auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten abzuhalten; dafür ist ein Wahlvorstand (mit einfacher Mehrheit der hierfür abgegebenen gültigen Stimmen) zu wählen, der aus drei nicht kandidierenden Mitgliedern besteht; diese führen sodann die geheime Wahl durch (inklusive Stimmzählung und Bekanntgabe des Ergebnisses).
- (11) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anzahl der Anwesenden, das Stimmverhältnis, die gefassten Beschlüsse, sowie alle Angaben enthalten muss, die eine Überprüfung der Beschlüsse auf ihre statutenmäßige Gültigkeit erlauben.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Berufung gegen den Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Vizepräsident Sportwart, Schriftführer, Kassier und 3 Beisitzer. Wenn nicht erforderlich, können die letzteren Positionen (Beisitzer) jedoch unbesetzt bleiben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Für den Vorsitz gilt § 9 Abs.9.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von allfälligen Angestellten des Vereins sowie Vereinbarungen mit Trainern bzw. (ersatzweise) Hilfstrainern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, zeichnet für ihn und führt (unterstützt vom Vorstand) die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Sportwart ist für die Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebs verantwortlich, erstellt einen Plan mit dem Clubangebot, organisiert Trainer, fördert das Leistungstraining im Club und bespricht Turniereinsätze mit den Tänzern, bei Minderjährigen mit den Eltern. Er erstellt eine Mitgliederliste und ist für An- und Abmeldungen im Club verantwortlich
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er führt das Vereinsarchiv.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er unterliegt den Weisungen des Vorstands und der Kontrolle der Hauptversammlung. Der Kassier hat insbesondere
 - a) den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren zu überwachen.
 - b) die Beitragskonten der Mitglieder und die Kassenführung auf dem letzten Stand zu halten, sowie den Rechnungsprüfern und dem Vorstand jederzeit Einblick in die Gebarung zu gewähren,
 - c) auf Beschluss der Generalversammlung einer von diesen Mitgliedern bestimmten Person sofortigen und vollständigen Einblick in alle Aufzeichnungen der Buchhaltung zu gewähren,
 - d) sich vor Ausgaben jeder Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit derselben vom Vorstand anerkannt wurde, dass sie in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung erfolgen, sowie auf die Ordnungsgemäßheit der dafür erhaltenen Belege zu achten,
 - e) für eine sichere Verwahrung des Vereinsvermögens zu sorgen,
 - f) dem Vorstand über alle wichtigen Kassenbewegungen und allfällige Zahlungsrückstände zu berichten.

- (9) Im Fall der vorübergehenden Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, in weiterer Folge bei Verhinderung der Sportwart. An die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers der Präsident – außer, der Vorstand entscheidet anders.
- (12) Dem Vizepräsidenten sowie den Beisitzern können vom Vorstand besondere Aufgaben jederzeit zugewiesen und wieder genommen werden.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Der Vorstand hat bei Verhinderung eines gewählten Rechnungsprüfers das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
 - (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Trainer

- (1) Den Trainern obliegt die sportliche Betreuung der Tanzsportler.
- (2) Als Trainer fungieren einschlägig ausgebildete Personen. Mit Zustimmung des Vorstands können ersatzweise geeignete Vereinsmitglieder als Hilfstrainer eingesetzt werden.
- (3) Trainer müssen eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer führen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst karitativen Zwecken.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß den §§ 34ff BAO und § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.